

# RS Vwgh 1992/3/25 92/02/0038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs6;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter einer erheblichen Verletzung ist jede körperliche Schädigung zu verstehen, die nicht als ausgesprochen geringfügig anzusehen ist; uU können auch Prellungen und Hautabschürfungen erheblich sein. Jedenfalls sind nicht nur "lebensgefährliche, sonst schwerwiegende Verletzungen, bzw zur Bettruhe zwingende Verletzungen" als erheblich anzusehen (Hinweis E 14.1.1987, 85/03/0027, VwSlg 12370 A/1987; E 14.5.1991, 90/11/0210).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020038.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)